

Merkblatt

Ergänzende Hinweise zur Verwaltungsvorschrift für die Förderung von Vorhaben zur Regeneration von Mooren und Feuchtgebieten (VV Moorschutzförderung – MoorVV M-V)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Sind der MoorVV M-V zu entnehmen.

2 Gegenstand der Förderung

MoorVV M-V Nr. 2.1 Vorhaben zur Regeneration von Mooren und Feuchtgebieten

„Es werden Zuwendungen gewährt für die Umsetzung von Vorhaben zur Wiedervernässung von Mooren und Feuchtgebieten, zur Wiederherstellung des Überflutungsregimes in Küstenüberflutungs- und Flusstalmooren und zur Anhebung der Wasserstände in Flurhöhe auf landwirtschaftlich genutzten Moorflächen.“

Wiedervernässung von Mooren bedeutet die Schaffung von Voraussetzungen, dass die Moore wieder als Kohlenstoffsenke fungieren bzw. dass Torf sich wieder bilden kann. Eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung der wiedervernässten Moore ist nicht ausgeschlossen. In allen nicht landwirtschaftlich genutzten Mooren außerhalb von Poldern muss die Wiedervernässung das Ziel sein.

Unter Wiederherstellung des Überflutungsregimes ist die Aufgabe von Poldern und der Rückbau der wasserwirtschaftlichen Anlagen an der Außen- und Binnenküste der Ostsee und an Fließgewässern im Binnenland zu verstehen.

Auf landwirtschaftlich genutzten Moorflächen können auch Vorhaben gefördert werden, die die Anhebung der Wasserstände auf Flurhöhe zum Ziel haben.

MoorVV M-V Nr. 2.2 Planungen von Vorhaben zur Regeneration von Mooren und Feuchtgebieten

„Es werden Zuwendungen gewährt für Planungen von Vorhaben zur Regeneration von komplexen Moorlandschaften, zur Wiedervernässung von Mooren und Feuchtgebieten und zur Wiederherstellung des Überflutungsregimes in Küstenüberflutungs- Flusstalmooren, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Zulassung des Vorhabens (Genehmigungsverfahren).“

Wiedervernässung von Mooren und Wiederherstellung des Überflutungsregimes: siehe MoorVV M-V Nr. 2.1

Komplexe Moorlandschaften sind große Moore, in denen verschiedene hydrologische Moortypen, Vegetationstypen (z. B. Wälder, Grünland, Röhrichte) und Gewässer vorkommen.

Eine Antragstellung kann erfolgen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Das Projektgebiet umfasst eine Fläche von mindestens 50 ha und
 - a) im Projektgebiet sind komplizierte wasserwirtschaftliche Verhältnisse System (Vielzahl von Bauwerken) oder
 - b) 10 oder mehr Eigentümer oder
 - c) 5 oder mehr Nutzer

Abgrenzung zur Natura 2000-Förderrichtlinie Nat2000FöRL

Moorschutzprojekte, die vorrangig der Wiederherstellung von im Anhang 1 (Lebensraumtypen) der FFH-Richtlinie aufgeführten Moorlebensräume oder der Verbesserung deren Erhaltungszustandes dienen, sind Gegenstand der Natura 2000-Förderrichtlinie Nat2000FöRL.

3 Zuwendungsempfänger

Sind der MoorVV M-V zu entnehmen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

MoorVV M-V Nr 4.1

„Die Projektflächen müssen nachweislich freiwillig für die Umsetzung der Vorhaben verfügbar gemacht werden können. Das bedeutet, dass entweder die Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Nutzer oder eine wasser- oder naturschutzrechtliche Genehmigung bzw. ein Planfeststellungsbeschluss vorliegen muss.“

Ergänzende Hinweise:

Einer Einverständniserklärung des Eigentümers gleichgestellt ist:

1. das Grundstück ist herrenlos
 - Nachweis über Grundbuchauszug
2. der Eigentümer des Grundstücks ist nicht auffindbar
 - Nachweis durch eine Bestätigung der örtlich zuständigen Kommune oder des Amtes
3. der / die Eigentümer reagieren nicht auf die schriftliche Anfrage / Aufforderung
 - Nachweis über die Postzustellung des Anschreibens (per Postzustellungsurkunde) mit Fristsetzung von mindestens vier Wochen

5 Art und Umfang der Zuwendungen

MoorVV M-V Nr. 5.3 b)

„Ausgaben für das Verfügbarmachen von Flächen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Kauf von Grundstücken und damit im Zusammenhang stehende Kosten), Entschädigungsleistungen für Eigentümer und Pächter), soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist“

Grundlage für das Verfügbarmachen ist die im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsplanung erforderliche Aufstellung eines Verzeichnisses und einer dazugehörigen Karte der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke. Art und Umfang der Betroffenheit sind für jedes Flurstück zu beschreiben.

A) Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit einem Pachtablöseplan

Entschädigungsleistungen für Pächter an der Nutzung von Grundstücken können notwendig werden, wenn die Nutzungen vorzeitig und vor Ablauf der Pachtzeit beendet werden müssen.

Die Entschädigungsleistung für landwirtschaftliche Pächter richtet sich nach der LandR *1 in der jeweils geltenden Fassung. Ein Pachtverhältnis für die beantragten Flächen muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 1 Jahr bestanden haben. Förderfähig sind Entschädigungen (als Einmalzahlung) für max. 5 Jahre.

Grundlage der Pachtentschädigung ist ein Pachtablöseplan, in dem die abzulösenden Flächen flurstücksscharf dargestellt werden. Mit der Berechnung der Pachtentschädigungen und dem Aufstellen eines Pachtablöseplanes sind zugelassene Sachverständige zu beauftragen.

B) Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit einer Dienstbarkeitsbestellung

Für die Hinnahme einer Nutzungseinschränkung und für die entstehende Verkehrswertminderung steht dem damit belasteten Grundstückseigentümer von Seiten des Projektträgers eine Entschädigungsleistung zu. Diese Entschädigungsleistung wird auf der Grundlage eines Gutachtens eines zugelassenen Sachverständigen ermittelt. Im Falle der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit trägt der Grundstückseigentümer auch weiterhin die mit dem Eigentum verbundenen Lasten.

Die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB erfolgt auf dem Grundstück an erster, bei Behinderung an nächstfolgender Rangstelle in der II. Abteilung des Grundbuchs, in Verbindung mit einer entsprechenden Entschädigungsleistung.

Die Eintragung kann nur zugunsten einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die sich satzungs- oder gesetzmäßig zur Förderung des Naturschutzes verpflichtet hat, erfolgen.

Das zur Begründung erforderliche öffentliche Interesse liegt in der Sicherung der geförderten Maßnahmen. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann nur auf den Ausschluss bestimmter Handlungen auf dem Grundstück oder die Duldung der Nutzung durch Dritte gerichtet sein. Sie kann keine aktive Handlung des Eigentümers des belasteten Grundstücks verlangen.

Die Bestellung der Dienstbarkeit erfolgt gemäß § 873 BGB durch notariell beurkundete Einigung und die Eintragung des Rechts in das Grundbuch. Die eingetragene Dienstbarkeit bindet den Grundstückseigentümer und seine Rechtsnachfolger.

C) Ablösung von weiteren Nutzungsrechten

Ist für das Erreichen der Projektziele die Ablösung von weiteren Nutzungsrechten erforderlich, ist ebenfalls ein Gutachten eines zugelassenen Sachverständigen Voraussetzung und Grundlage für die Zahlung einer Entschädigung.

D) Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit landeseigenen Liegenschaften

Landeseigene Liegenschaften sind für unterschiedliche Verwaltungszwecke den jeweils zuständigen Ressorts zugewiesen. Nur wenn eine Liegenschaft nicht mehr für Verwaltungszwecke benötigt wird, wird sie in das allgemeine Grundvermögen des Landes übergeben.

a) Liegenschaften im *Ressortvermögen des Naturschutzes* sind genau zu diesem Zweck zugewiesen. Insofern sind für die Durchführung einer Naturschutzmaßnahme auf diesen Liegenschaften *keine* Entschädigungen zu zahlen.

b) Für Liegenschaften, die sich in *anderen Fachressorts* befinden kann und sollte eine Entschädigung gezahlt werden.

E) Erwerb von Grundstücken

Ein Ankauf von Flächen kommt in Betracht, wenn durch die Umsetzung der geförderten Maßnahmen die Flächen nicht mehr nutzbar sind.

Der Erwerb hat zugunsten eines Dritten zu erfolgen. Als Dritte kommen als gemeinnützig anerkannte Vereine oder Stiftungen in Betracht. Im Grundbuch ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Stiftung Umwelt und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern einzutragen (Auflage im Zuwendungsbescheid). Mit den erworbenen Flächen dürfen durch den Eigentümer keine Nettoeinnahmen innerhalb der Zweckbindungsfrist erzielt werden.

Der Flächenempfänger muss die künftigen Folgekosten tragen und deshalb schriftlich zustimmen, dass die Flächen zu seinen Gunsten erworben werden können.

Der Flächenerwerb erfolgt auf der Grundlage eines Grunderwerbsplans, der auf der Grundlage der wasser- oder naturschutzrechtlichen Genehmigung erstellt wird und eines Wertgutachtens eines Sachverständigen.

Hinweis:

Die Bereitstellung von Ersatzflächen kann notwendig werden, wenn der bisherige Nutzer sein Betriebskonzept beibehalten muss und hierfür vergleichbar nutzbare Flächen benötigt. In diesen Fällen soll die Vermittlung von Ersatzflächen durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt M-V unterstützt werden. Der Kauf / die Pachtung von Ersatzflächen hat unmittelbar durch den landwirtschaftlichen Betrieb selbst zu erfolgen und ist nicht zuwendungsfähig.

Ergänzende Hinweise:

Der Kauf von Grundstücken beinhaltet

- Ausgaben für den Erwerb des Grundstücks oder einer Teilfläche und damit im Zusammenhang stehende Kosten

- Ausgaben für die Vermessung der Fläche und erforderlichenfalls für die Grundstücksteilung,
- Ausgaben für die gutachtliche Ermittlung des Verkehrswertes,
- unmittelbar mit dem Flächenerwerb anfallende Gebühren des Notars, des Grundbuchamtes sowie die Grunderwerbssteuer

MoorVV M-V Nr. 5.3 f)

„Personalkosten des Zuwendungsempfängers auf Nachweis sowie Sachkosten als Pauschalbetrag von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten bzw. in tatsächlicher Höhe auf Nachweis.“

Unter diesem Punkt der Verwaltungsvorschrift können u.a. nachfolgende Kosten gefördert werden:

1. Personalkosten

Die im Bewilligungszeitraum im Bereich der Projektorganisation, -steuerung und –durchführung anfallenden Personalkosten können zuwendungsfähig sein.

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden verpflichtenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Arbeitnehmer des Zuwendungsgebers. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder einem einschlägigen abweichenden verpflichtenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Das bedeutet, dass die Bruttopersonalkosten maximal bis zur Höhe der Durchschnittswerte je Laufbahngruppe, die sich aus den Personalkostensätzen des jeweiligen Gebührenerlasses des Finanzministeriums ergeben, betragen dürfen.

Personenbezogene Beschäftigtendaten sind in den einzureichenden Unterlagen (z.B. durch Schwärzen) bis auf den Nachnamen der Beschäftigten zu anonymisieren. Die Anonymisierung kann aufgehoben werden, soweit konkrete Anhaltspunkte, die einen Verdacht auf einen Verstoß rechtfertigen, vorliegen. Die Beschäftigten sind vom Zuwendungsempfänger auf die Möglichkeit dieser Kontrollen hinzuweisen.

Folgende drei Abrechnungsmöglichkeiten bestehen gleichberechtigt parallel nebeneinander:

1) Stundenweise Abrechnung mit Lohn-/Gehaltsunterlagen

Die Erstattung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage

1. eines Stundennachweises (Formblatt)
2. eines dazugehörigen Tätigkeitsberichts und
3. der anonymisierten Lohnabrechnung.

Die auf Basis der Vorjahres-Bruttopersonalkosten ermittelten Stundensätze sind Grundlage für die „vorläufige“ Erstattung der Personalkosten im laufenden Jahr. Mit Vorliegen der Bruttopersonalkosten für die am Projekt beteiligten Mitarbeiter erfolgt eine Endabrechnung für das Vorjahr auf der Basis der tatsächlichen Personalkosten.

2) Stundenweise Abrechnung ohne Lohn-/Gehaltsnachweis auf Grundlage eines durch einen unabhängigen Wirtschafts- oder Steuerprüfers bestätigten Stundensatzes

Die Abrechnung kann mittels entsprechender Einzelnachweise erfolgen.

Alternativ kann der Nachweis über einen durch unabhängige Wirtschafts- oder Steuerprüfer bestätigten Stundensatz erfolgen.

Hierzu werden die Aufwendungen auf der Grundlage eines konkreten, für einen Arbeitsplatz und für ein Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr ermittelten Stundensatzes berechnet, der die Personalkosten und Sachkosten beinhaltet (Arbeitsplatzkosten in Euro je Stunde). Beide Kostenbestandteile sind gesondert auszuweisen. Die in die Berechnung einbezogenen indirekten Kosten sind zu benennen.

Im laufenden Jahr können für projektbezogene Aufwendungen zunächst vorläufige Zahlungen auf Basis der aus dem Vorjahresabschluss ermittelten und durch unabhängige Wirtschafts- oder Steuerprüfer bestätigten Stundensätze gewährt werden.

Diesen vorläufigen Zahlungen muss in jedem Fall eine Endabrechnung der Zahlung der für den Abrechnungszeitraum durch unabhängige Wirtschafts- und Steuerprüfer bestätigten Stundensätze folgen.

Die Erstattung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage

1. eines Stundennachweises (Formblatt)
2. eines dazugehörigen Tätigkeitsberichts und
3. eine Bestätigung der Stundensätze durch einen unabhängigen Wirtschafts- oder Steuerprüfer auf der Basis des Jahresabschlusses/Vorjahresabschlusses

3) Prozentuale Abrechnung

Sofern die Angaben der Vorlage „Stundennachweis“ vom Zuwendungsempfänger durch Vorlage der anonymisierten Lohn- und Gehaltsabrechnung, einer Kosten-Leistungs-Rechnung o.ä. belegt werden, kann dieser das Erstellen der Vorlage (Stundennachweis inklusive des dazugehörigen Tätigkeitsberichtes) ersetzen. Der Ausdruck ist dann als „Stundennachweis“ zu kennzeichnen. Die Prüfung und Anerkennung erfolgen durch die Bewilligungsbehörde.

Personalkosten für Personen, die teilweise für das Vorhaben abgeordnet sind, können als fester Prozentsatz der Bruttopersonalkosten berechnet werden, der einem festen Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht.

Sofern arbeitsvertraglich festgehalten ist, in welchem Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer für ein Projekt tätig ist, kann die Abrechnung der Personalkosten entsprechend dieses Anteiles erfolgen.

Die Erstattung der Personalkosten erfolgt auf Grundlage

1. des anonymisierten Arbeitsvertrages, aus dem der wöchentliche Arbeitszeitanteil für die Projektarbeit in Bezug zur wöchentlichen Gesamtarbeitszeit des jeweiligen Projektmitarbeiters ersichtlich ist bzw. einer entsprechenden Nebenabrede zum Arbeitsvertrag und
2. eines Tätigkeitsberichts und
3. der anonymisierten Lohnabrechnung.

Die Führung eines separaten Stundennachweises entfällt in diesem Fall, der Tätigkeitsbericht jedoch nicht.

2) Sachkosten

2a) 15%ige Sachkostenpauschale nach MoorVV M-V Nr. 5.3.f)

„Ausgaben für Sachkosten als Pauschalbetrag von 15 Prozent der förderfähigen Personalkosten.“

Werden im Zuge der Durchführung von Projekten Personalkosten des Antragstellers (kein Ehrenamt) gefördert, sind auch dem Förderprojekt zuzurechnende Sachkosten zuwendungsfähig. Da es sich um eine Pauschale handelt, wird diese ohne Vorlage von Belegen / Einzelnachweisen gewährt. Deshalb kann die Beantragung durch den Zuwendungsempfänger und die Erstattung durch die Bewilligungsbehörde immer nur im Zuge einer bewilligten Personalkostenabrechnung erfolgen.

2b) tatsächliche Sachkostenabrechnung nach MoorVV M-V Nr. 5.3.f)

Eine zweite Möglichkeit zur Abrechnung der Sachkosten ist die Abrechnung projektbezogener Aufwendungen des Antragstellers an Hand tatsächlich entstandener Kosten. Mit der Abrechnung sind entsprechende Einzelnachweise einzureichen. Alternativ kann auch der Nachweis über einen durch unabhängige Wirtschafts- oder Steuerprüfer bestätigten Stundensatz erfolgen. Hierzu werden die Aufwendungen auf der Grundlage eines konkreten, für einen Arbeitsplatz und für ein Kalenderjahr bzw. Wirtschaftsjahr ermittelten Stundensatzes berechnet, der die Personalkosten und Sachkosten beinhaltet (Arbeitsplatz in Euro je Stunde). Beide Kostenbestandteile sind gesondert auszuweisen. Die in die Berechnung einbezogenen indirekten Kosten sind zu benennen.

MoorVV M-V 5.4 a)

„Ausgaben für wasserbauliche Maßnahmen und Baumaßnahmen zur Wiederherstellung und Anpassung von durch das Projekt betroffenen Infrastruktureinrichtungen“

Förderfähig in Bezug zu betroffenen Infrastruktureinrichtungen ist:

die Herstellung der beeinträchtigten Infrastruktureinrichtung im vergleichbaren Bau- und Nutzungszustand. Im Zuge der Projektumsetzung vorgenommene Zustandsverbesserungen (Erweiterung, Modernisierung) sind vom Baulastträger selbst zu tragen. Sofern die Zustandsverbesserung auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen auch ohne die Fördermaßnahme hätte durchgeführt werden müssen, trägt der Baulastträger die gesamten mit der Wiederherstellung zusammenhängenden Kosten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

MoorVV M-V Nr. 6.3 - Vergabe

Näheres wird in den Hinweisen / Nebenbestimmungen zur Auftragsvergabe geregelt.

(<http://www.service.m-v.de>)

MoorVV M-V Nr. 6.4 - Publizität und Information der Bevölkerung

Kosten für ein Bauschild sind förderfähig, wenn das Aufstellen von der Genehmigungsbehörde verlangt wird. Die Kosten sind dann Bestandteil des Antrages und werden mit Zuwendungsbescheid bewilligt. Wird kein Bauschild verlangt, ist die Bevölkerung über eine Informationstafel zu informieren. Diese wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7 Verfahren

MoorVV M-V Nr. 7.1

Im Rahmen der Antragstellung sind folgende Unterlagen und Nachweises einzureichen:

- Lageplan
- Vorhabensbeschreibung
- Kostenermittlung
- Zustimmungen aller Eigentümer und Nutzer (für Vorhaben nach Nr. 2.1)
- Indikatorenblatt
- Nachweis des Beitrags zum Klimaschutz

Für Vorhaben nach MoorVV M-V Nr. 2.2 ist neben den grundsätzlich beizubringenden Unterlagen eine Einschätzung der Umsetzbarkeit des Vorhabens auf der Grundlage der bis dahin bekannten Eigentums- und Nutzungsverhältnisse und von sonstigen projektrelevanten Informationen vorzulegen.

Die Bewilligungsbehörde sichtet und überprüft den Antrag. Es erfolgt eine Bewertung des Antrages anhand der Projektauswahlkriterien. Die Projektauswahlkriterien können im Internet nachgelesen werden.

Grundsätzlich zweimal im Jahr (MoorVV M-V Nr. 7.1.2) wird eine Projektauswahl vorgenommen und eine Prioritätenliste erstellt.

Die Datenbank greift bei der Auswertung auf alle in der Datenbank vorliegenden und als bewilligungsreif gekennzeichneten Anträge zurück und sortiert diese nach erreichter Punktzahl und unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Budgets. Auch die Höhe des zur Verfügung stehenden Budgets kann im Internet nachgelesen werden.

Die in der Prioritätenliste festgelegte Rangfolge bildet die Grundlage für die Bewilligung bzw. Ablehnung der beantragten Projekte durch die Bewilligungsbehörde.

MoorVV M-V Nr. 7.3

Nur zuwendungsfähige Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid können zur Auszahlung beantragt werden.

Die im Rahmen der Förderung geltend gemachten Ausgaben sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise, die der Bewilligungsbehörde grundsätzlich mit dem (Aus)Zahlungsantrag in digitaler Form vorzulegen sind, zu belegen.

Die eingereichten Leistungen müssen bereits tatsächlich erbracht und die Rechnung vom Zuwendungsempfänger bezahlt worden sein (Teilverwendungsnachweis).

Die Verwendung der Zuwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde ist mit der letzten Mittelanforderung nachzuweisen (Verwendungsnachweis), Dieser ist nach Abschluss des Vorhabens durch Vorlage

eines zahlenmäßigen Nachweises sowie eines Sachberichtes zu erbringen.

Wenn im Falle der Vereinbarung von Sicherheitseinbehalten für Bauleistungen die Sicherheit durch Hinterlegen von Geld geleistet wird, kann der betreffende Betrag nur dann in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden, wenn es sich um ein Banksperrkonto handelt, über das beide Parteien gemeinsam verfügen. Bei Einbehalt des Betrages auf einem eigenen Verwahrkonto des Auftraggebers entstehen diesem in der entsprechenden Höhe keine zuwendungsfähigen Ausgaben.

Alle förderrelevanten Unterlagen (Originalrechnungen und Zahlungsnachweise, Vergabeunterlagen, Genehmigungen etc.) sind durch den Zuwendungsempfänger nach Vorlage des Verwendungsnachweises und bis zum Ende der längsten Zweckbindungsfrist von mindestens jedoch für fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, indem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren sowie deren Bereitstellung für etwaige Prüfungen zu sichern.

Weitere Hinweise und Hinweise zum Verwendungsnachweisverfahren, zu beachtende Vorschriften und zum Prüfrecht sind der MoorVV M-V zu entnehmen.

MoorVV M-V Nr. 7.4

„Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Prognose der zu erwartenden Emissionsminderung nach dem GEST-Verfahren oder einem anderen anerkannten Verfahren vorzulegen.“

Hinweis:

Detaillierte Ausführungen zum GEST-Verfahren werden z.Zt. noch erarbeitet.

Besondere Festlegungen für Planungen von Vorhaben zur Regeneration von Mooren und Feuchtgebieten nach MoorVV M-V Nr. 2.2

Planungen nach Nr. 2.2 werden in drei Teilabschnitte unterteilt:

1. Teilabschnitt: Erstellung der Vorplanung (Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI)
2. Teilabschnitt: Erstellung der Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 3 und 4 der HOAI),
3. Teilabschnitt: Genehmigungsverfahren (Leistungsphase 4 der HOAI)

Die Stufen 1 und 2 sind mit einem Bericht über die bisherigen Ergebnisse und einer Einschätzung der Umsetzbarkeit des Vorhabens abzuschließen.

Sofern sich herausstellen sollte, dass das Vorhaben aus irgendeinem Grund nicht umsetzbar ist, wird die Förderung des Vorhabens eingestellt. Die bis dahin nicht benötigten Fördermittel werden dann widerrufen.

Sofern Mittel zur Auszahlung vor Abschluss eines Teilabschnittes beantragt werden, ist mit dem Auszahlungsantrag der Projektstand darzustellen.